



Gemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Benken ZH

vom 12. Juni 2006

EVANGELISCH – REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE

Hinweis: Im Folgenden gelten die für Ämter und Funktionen verwendeten Bezeichnungen stets für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art.1

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Benken ZH umfasst alle Einwohner der politischen Gemeinde Benken ZH, welche der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

Art.2

Organisation und Aufgaben der Kirchengemeinde sowie Stimm- und Wahlrecht ihrer Glieder werden geregelt durch die Staatsverfassung des Kantons Zürich, das Gesetz über das Gemeindewesen, das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen, das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche, die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche, sowie durch diese Kirchengemeindeordnung.

Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchengemeinde.

B. Gemeinde

Die Kirchgemeinde wählt

a) durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. Die Mitglieder und den Präsidenten der Kirchenpflege
 2. Den Pfarrer sowie Ersatzmitglieder in die Kirchenpflege, unter Vorbehalt der stillen Wahl bei Bestätigungswahlen des Pfarrers und Ersatzwahlen in die Kirchenpflege
- Bei den Wahlen durch die Urne werden für Erneuerungswahlen gedruckte Wahlzettel und für Ersatzwahlen die Vorschriften über die stille Wahl angewendet, soweit die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen erfüllt sind
- Die Ermittlung der Wahlergebnisse besorgt das Wahlbüro der politischen Gemeinde

b) durch die Kirchgemeindeversammlung:

1. Die Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 13 der Kirchgemeindeordnung

Es besteht kein Amtszwang

Art. 4

Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Der Protokollführer ist der Aktuar der Kirchenpflege.

Art. 5

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

1. Bei Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der frei werdenden Pfarrstelle die Pfarrwahlkommission
2. Die Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission
3. Auf Antrag der Kirchenpflege Kommissionen für spezielle Aufgaben und deren Präsident

Art. 6

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser dem ihr durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Geschäft vor allem zu:

a) Rechtssetzung

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von folgenden Verordnungen und Reglementen:
 - Kirchgemeindeordnung
 - Weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, insbesondere Besoldungsverordnung

b) Allgemeine Verwaltung

2. Die Oberaufsicht über die gesamte Kirchgemeindeverwaltung
3. Die Beschlussfassung über Änderung im Rechtsbestand der Kirchgemeinde
4. Die Behandlung von Initiativen und Anfragen
5. Die Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der fre werdenden Pfarrstelle
6. Die Beschlussfassung über Gründung, Übernahme oder Unterstützung kirchlicher Institutionen und Zweckverbände, zu deren Errichtung keine gesetzliche Pflicht besteht
7. Die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden

c) Finanzverwaltung

8. Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge des ordentlichen und ausserordentlichen Verkehrs des Kirchengutes
9. Neue einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabeposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen begründeten Antrages der Kirchenpflege und eines besonderen Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung, sofern sie Fr. 15 000 bei einmaligen und Fr. 10 000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben überschreiten
10. Die Festsetzung des Steueransatzes für die evangelisch – reformierten Kirchensteuern
11. Die Abnahme der Jahresrechnungen des Kirchengutes und der Fonds
12. Die Abnahme von Bauabrechnungen, wenn besondere Kredite bewilligt worden sind

13. Die Bewilligung von Krediten für alle Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, wenn die Bewilligung nicht in die Zuständigkeit der Behörde fällt
14. Ankauf, Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht, von realisierbarem Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 20 000 im Jahr
15. Die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten im Wert von mehr als Fr. 10 000
16. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen oder Gewährung von Darlehen und Übernahme von Hypotheken im Betrage von mehr als Fr. 5 000

C. Kirchenpflege

Art. 7

Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Pfarrer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.

Art. 8

Die Kirchenpflege wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. Aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, den Finanzverwalter, den Aktuar und für die letzten beiden deren Stellvertreter und weitere Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut werden

Zum Finanzverwalter und zum Aktuar können auch Nichtmitglieder der Kirchenpflege gewählt werden, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

2. In freier Wahl

Den Sigrist, den/die Organisten, allfällige weitere kirchliche Angestellte.

Art. 9

Der Kirchenpflege stehen insbesondere die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben zu, sowie

- die Schaffung und Aufhebung von Aushilfsstellen
- die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen für Angestellte der Kirchgemeinde
- die Festsetzung der Besoldungs- und Amtskautionen
- die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
- der Erlass von Dienstanweisungen für ihr unterstellte Organe
- der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung

Die Kirchenpflege hat sämtliche Verwaltungsgeschäfte der Kirchgemeinde zu betreuen und ist gemeinsam mit dem Pfarrer um das kirchliche Leben in der Gemeinde besorgt.

Art. 10

Die Kirchenpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. In diesen Kommissionen führt in der Regel von Amtes wegen ein Mitglied der Kirchenpflege den Vorsitz.

Art. 11

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages des Kirchengutes und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
2. Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Kirchgemeindebeschlüssen sind
3. Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über Erhöhung bereits budgetierter Ausgaben im folgendem Umfange:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 15 000 pro Jahr
 - b) neue alljährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10 000 insgesamt pro Jahr
4. Die Geschäfte gemäss Art. 6, Ziffer 14–16, soweit für diese nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
5. Die Vergebung von Arbeiten im Rahmen der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kredite
6. Die Erhebung und Verwendung kirchlicher Kollekten

Art. 12

Der Präsident hat die allgemeine Aufsicht über den gesamten Geschäftsgang.

Der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirchenpflege und für die Kirchgemeinde.

Art. 13

Die Rechnungen der Kirchgemeinde sind von den der evangelisch-reformierten Landeskirche angehörenden Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen. Sind deren weniger als fünf, so ist sie durch die Kirchgemeindeversammlung auf diese Zahl zu ergänzen.

Art. 14

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt alle ihr widersprechenden früheren Beschlüsse der Kirchgemeinde.

Genehmigt: Benken, 12.Juni 2006

Namens der evang.-ref. Kirchgemeinde
Die Gemeindepräsidentin: V. Strasser
Der Gemeindeschreiber: St. Brügel

Vom Kirchenrat am 4. Oktober 2006 mit Beschluss Nr. 253
genehmigt

Vor dem Kirchenrat
Der Kirchenratsschreiber: A. Frühauf

